

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 59.

Montabaur, Mittwoch, den 12. April 1916.

49. Jahrgang.

Zweites Blatt.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung (Nr. 5110).

über Fleischversorgung. Vom 27. März 1916.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch.

§ 1. Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsstelle) gebildet.

Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln.

Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

§ 2. Die Reichsstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4. Der Beirat besteht aus sechs Regierungsverordneten, und zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstandes

aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Großherzoglich Sachsen-Weimarschen, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Königlich Dänischen und einem Elsaß-Lothringischen Regierungsverordneten. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Fleisch- und Schlachtvieh-Industrie von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelsrats und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischer- und Metzgerhandels und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernannt diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5. Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsstelle aus und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufstellung der Grundsätze für die Berechnung

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;

2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen zugelassenen Schlachtungen von Vieh;

3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, für den eigenen Zivilbedarf und der Zivilbevölkerung der eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Uebereinkunft nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

II. Regelung der Fleischversorgung.

§ 6. Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unzulässigen Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für den Verkauf verwendet werden kann. Sie regeln die Unterordnung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunal- und Gemeindeebene.

Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hauschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Viehhalter das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Notzuschlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2.

Hauschlachtungen und Notzuschlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundsätzen, die von der Reichsstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

§ 7. Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsstelle die Grundsätze für die Regelung aufzustellen.

§ 8. Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Ankauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9. Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere entnommen werden.

2. Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

§ 10. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Notzuschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der Beschaffung des Schlachtviehs bezeichneten Stellen auf deren Verlangen eine Stelle zu benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der im § 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinden durch den Vorstand getroffen wird. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Die Befugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728).

III. Schlachtbestimmungen.

§ 11. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

§ 12. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den im § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen, die in verschiedenen Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 13. Die von den Landeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsstelle auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 14. Unbeschadet der Befugnisse der Reichsstelle erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes, als Kommunalverband, als Gemeinde oder Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. Wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;

2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 16. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 199).

Zu § 6.

I. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird die Höchstzahl der für ihre Bezirke für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch die Reichsstelle mitgeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben darüber zu wachen, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Sie sind berechtigt und auf Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde verpflichtet, zu diesem Zwecke die Führung eines Schlachtbuchs durch die in Betracht kommenden Betriebe anzuordnen. In dem Schlachtbuche hat der Fleischbeschauer jede Schlachtung zu bescheinigen; es ist jedesmal unaufgefordert dem Fleischbeschauer vor der Beschau vorzulegen.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nicht über die zugelassene Höchstzahl hinaus und nur von solchen Personen, denen von den Kommunalverbänden oder Gemeinden die Erlaubnis zur Schlachtung erteilt ist, oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben dem zuständigen Fleischbeschauer die Zahl der für jeden Betrieb zugelassenen Schlachtungen mitzuteilen. Die Fleischbeschauer haben die Lebendbeschau an Schlachtvieh, die von nicht berechtigten Personen oder über die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei der Bewertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachtvieh, die von unberechtigten Personen oder über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen; ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

III. Hauschlachtungen.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen), gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Viehhalter mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.

2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch

darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.

3. Schlachtungen von Rindvieh sind nur nach Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet. Bei Einholung der Genehmigung ist das Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach der Zahl der Haushaltsangehörigen und unter Berücksichtigung des für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleisches ein Bedürfnis für die Schlachtung anerkannt werden kann.

4. Schlachtungen von Schweinen und Schafen sind mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung dem Kommunalverband schriftlich unter Angabe des Lebendgewichts des Schlachtieres und der Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzuzeigen.

Der Kommunalverband kann die Schlachtung untersagen, wenn unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1916 für den Haushalt vorgenommenen Schlachtungen nach der für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleischmenge ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

IV. Nottschlachtungen.

Nottschlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung dem Kommunalverband anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer.

Von der Befugnis des § 10, die Ablieferung des Fleisches aus solchen Schlachtungen an eine von den Gemeinden zu bestimmende Stelle zu verlangen, ist bei häufigerem Vorkommen von Nottschlachtungen bei demselben Besitzer Gebrauch zu machen. Die Entscheidung steht der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident fest.

V. Anrechnung.

Die Anrechnung des aus Haus- und Nottschlachtungen gewonnenen Fleisches auf die für den Kommunalverband zuzulassende Zahl der Schlachtungen hat nach den von der Reichsfleischstelle aufgestellten Grundätzen zu erfolgen.

Zu § 7.

Ueber die Regelung des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren ergeht besondere Anweisung. Die Mengen an Fleisch und Fleischwaren, die im Eisenbahnverkehr aus dem Schlachtort nach einem anderen Kommunalverband verbracht werden, sind unter Angabe des Bestimmungsortes am Schlusse jeder Woche dem Kommunalverband des Schlachtortes vom Versender anzuzeigen. Soweit der Verkehr von Fleisch durch Schlächtereibetriebe bisher üblich war, darf er bis auf weiteres vom Kommunalverband des Schlachtortes nur im Verhältnisse zu der Herabsetzung der Schlachtungen beschränkt werden.

Zu § 8.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten nach der Verteilung durch den Zentralviehhandelsverband übertragen.

Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh in ihren Bezirken bis spätestens zum 15. April so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Zentralviehhandelsverband aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verbände dahingehende Bestimmungen erlassen, verboten.

Zu § 9.

Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Zentralviehhandelsverband zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden dem Regierungspräsidenten, anzuzeigen. Diese Behörden haben die fehlende Menge nach Benehmen mit dem Viehhandelsverband den Kommunalverbänden, oder einzelnen derselben zur Aufbringung aufzugeben. Die Kommunalverbände haben die angeforderte Menge auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes betreffend Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben. Bei der Zwangsbeitreibung ist zu beachten, daß den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die Tiere zu belassen sind, die sie zur Fortführung der Wirtschaft bedürfen. Welche Tiere zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

Zu § 10.

Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

In Gemeinden über 10000 Einwohnern ist für die Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren der Gemeindevorstand, im übrigen der Vorstand des Kommunalverbandes zuständig. Die Kommunalverbände und die Gemeinden haben das ihnen gelieferte Schlachtvieh nach Maßgabe der zugelassenen Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe zu verteilen. Soweit erforderlich, haben die Gemeinden weitere Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Verteilung des Fleisches und der Fleischwaren auf ihre Bevölkerung sicherzustellen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahmen zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. 607, S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstande des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbande hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen, den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

Die nach Absatz 2 und Satz 3 und Absatz 3 getroffenen Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kommunalaufsichtsbehörden können benachbarte Kommunalverbände und Gemeinden oder Teile zu diesen Zwecken zusammenschließen.

Zu § 11.

Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch und Würste aller Art, auch von anderen Tieren als Rindvieh, Schafen und Schweinen.

Zu § 12.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Verkäufer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat, soweit Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 14.

Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

Die für die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) erforderlichen Abdrucke werden beigelegt.

Berlin, den 29. März 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Sydom.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister
des Innern.
von Loebell.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters bestimmt sind, sind verboten; es können von dieser Bestimmung nur den Reglern Ausnahmen zuerkannt werden.

Hauschlachtungen von Rindvieh sind nur nach Genehmigung des Landratsamts gestattet. Alle Hauschlachtungen von Schweinen und Schafen unterliegen einer Anmeldepflicht. Die Meldungen sind mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung schriftlich unter Angabe des Lebendgewichts des Schlachtieres und der Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, durchlaufend bei den Ortspolizeibehörden hierher zu richten. Die Ortspolizeibehörden haben die in den Meldungen gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu bestätigen.

Die Metzgereibetriebe müssen ein Schlachtbuch führen, in welches jede Schlachtung einzutragen ist. Vor der Beschau ist das Schlachtbuch jedesmal unausgefüllt dem Fleischbeschauer vorzulegen, welcher die vorgenommene Schlachtung bescheinigt.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, den Inhalt der Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekannt zu geben und die Fleischbeschauer auf die ihnen obliegenden Verpflichtungen besonders hinzuweisen.

Montabaur, den 12. April 1916.

Der Königl. Landrat: Verluh

Bekanntmachung

betreffend Regelung des Handels mit Schlachtvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Zur Aufbringung derjenigen Mengen von Schlachtvieh im Verbandsbezirk, welche dem Viehhandelsverband von der Reichsfleischstelle für einen bestimmten Zeitraum aufgegeben werden, hat der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden auf Grund §§ 2 und 7 der Satzungen folgende Anordnungen beschlossen:

1. Der gesamte Ankauf von Schlachtvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden geht vom 15. April 1916 ab auf den Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden in der Weise über, daß die Mitglieder des Verbandes das von ihnen angekaufte Schlachtvieh (Schweine, Rinder, Kälber und Schafe) nur noch an den Verbandsvorstand oder an dessen Beauftragte weiter verkaufen dürfen. Die Beauftragten des Viehhandelsverbandes werden von dem Vorstände bekannt gegeben. Den Mitgliedern ist es verboten, das von ihnen käuflich oder kommissionsweise oder sonstwie erhaltene Schlachtvieh an einen anderen Empfänger weiter zu geben, als an den Vorstand des Viehhandelsverbandes oder dessen Beauftragte.

Auch alles dasjenige Schlachtvieh, welches aus Verbandsbezirken in unseren Bezirk eingeführt wird, nur an den Verbandsvorstand oder an dessen Beauftragte weiter verkauft werden.

2. Fleischer dürfen, auch wenn sie Mitglieder des Verbandes sind und eine Ausweisakte besitzen, vom 15. April 1916 ab im Verbandsbezirk kein Vieh mehr ankaufen.

3. Für die Abnahme des aufgelaufenen Schlachtviehs wird der Vorstand Sammelstellen im Verbandsbezirk richten. Als Sammelstellen sind bis auf Weiteres:

- a) für Rinder, Kälber, Schafe und Schweine der Hof in Frankfurt a. M.
- b) für Kälber und Schweine der Viehhof in Burg a. L.

Die Händler haben die Tiere nach der Sammelstelle zu liefern, wo die Abnahme durch die Beauftragten des Verbandes stattfindet. Ungeeignetes und übergekauft Vieh kann zurückgewiesen werden. Ueber die Verwendung solchen Viehs bestimmt der Beauftragte der Weisung des Vorstandes. Von den Sammelstellen aus werden die Tiere gemäß den Anordnungen des Verbandes den Empfangsberechtigten zugeteilt. Als Empfangsberechtigte kommen in Zukunft nur noch in Betracht Zentralstelle für die Beschaffung der Heeresversorgung und die Kommunalverbände. Letztere haben auf Erlass des Vorstandes diejenige Stelle anzugeben, an welche Tiere angeliefert werden sollen.

4. Sämtliches Schlachtvieh wird nach Stalleigenem gehandelt und zwar gefüttert gemogen mit 5%. Die Preise sind für Schweine die geschlichen Höchstpreise gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats zur Preis der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916. Die Preise für Rinder sind dem Bundesrat bekanntmachung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes vom 7. März ds. Js. bestimmt. Die Preise für Kälber und Hammel werden noch bekannt gegeben. Zur Bekanntgabe werden Kälber und Hammel nach derzeitig ortsüblichen Preisen gehandelt.

5. Die Mitglieder können in Rechnung stellen:

- a. die nach Ziffer 4 zu berechnenden Kaufpreise,
- b. einen Zuschlag zu diesem Preis, welcher bei Rindern auf 3%, bei Schweinen, Kälbern und Schafen 5% zugebilligt wird,
- c. die Eisenbahnfracht bis zur Sammelstelle.

An der Sammelstelle werden die Tiere nochmal gemogen, übersteigt das Fehlgewicht bei Schweinen 12% Rindern 10% des vom Händler bezahlten Gewichts geht der Fehlbetrag zu Lasten des Händlers; desgleichen trägt der Händler die Gefahr des Transports bis zur Abnahme der Tiere auf der Sammelstelle.

6. Von jedem Ankauf seitens der Mitglieder des Vorstandes wie bisher Anzeige nach dem vorgeschriebenen Muster A zu erstatten. Abgesehen von dieser Anzeige aber jedes Mitglied von jedem Ankauf sofort den Beauftragten des Verbandsvorstandes unter Angabe der Stückzahl, Gewicht, Standort und nächste Sammelstelle Anzeige zu machen. Der Vorstand oder dessen Beauftragter wird daraufhin dem Händler Nachricht an welchem Tage die Abnahme der Tiere auf der Sammelstelle stattfinden soll.

7. Zur Deckung der Unkosten, welche die Durchführung der obigen Bestimmungen erfordert, erhebt der Verband von jedem den vorstehenden Bestimmungen unterliegenden Ankauf von Vieh eine Abgabe von 1/4% des Rechnungsbetrages; die Abgabe wird den Abnehmern in Rechnung gestellt.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen den auf Grund des § 15 der Verordnung des Bundesrats vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 203) in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Landeszentralbehörde vom 19. Januar d. Js. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

9. Vorstehende Verordnung tritt am 15. April in Kraft.

Dem Viehhandelsverband ist die Aufgabe gestellt, der vorstehend beschriebenen Weise den Bedarf der Heeresverwaltung und der Zivilbevölkerung seines Bezirkes zu stellen. Der Verband rechnet darauf, daß die Mitglieder ihn bei der Erfüllung dieser für die Schlachtung des Heeres und die Ernährung der einheimischen Bevölkerung allerwichtigsten Aufgabe mit ganzer Kraft unterstützen werden, und es sich ein jeder zur Ehre anlassen wird, nach Möglichkeit zur Erfüllung der Aufgabe beizutragen.

Wenn der Händler die Ueberzeugung hat, daß Schlachtvieh vom Landwirt unberechtigtweise zurückgehalten werden, so hat er die betreffenden Fälle dem Verband bekanntzugeben. Der Vorstand wird, wenn an dem Verband zur Beschaffung aufgegeben Menge Schlachtvieh nicht erreicht wird, die Enteignung der Tiere der zuständigen Behörde beantragen. Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. März d. J. muß Landwirt nur dasjenige Vieh belassen werden, was zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich ist. Kommt eine Enteignung, so wird dem Landwirt nur der im Verbandsverzeichnis ermittelte Wert der Tiere ersetzt werden, während in anderen Fällen die zur Zeit bestehenden Höchstpreise ohne Einschränkung gewährt werden sollen. Es liegt auch im Interesse der Landwirte, sich keiner unangelegten Zurückhaltung von Schlachtvieh schuldig zu machen. Der Verband erwartet vielmehr auch von den Landwirten, daß sie sich ohne Börgern bereit finden werden, die Heeresversorgung und die Volksernährung mit notwendige Schlachtvieh bereit zu stellen.

Frankfurt a. M., den 6. April 1916.

Der Vorstand:
von Bernus,
Königlicher Landrat.

Die Ortspolizeibehörden und die Herrn

wurden angewiesen, die Durchführung der Verordnung, insbesondere der Ziffern 1 und 2, strengstens zu überwachen. Die Ortspolizeibehörden haben die Verordnung bekannt zu machen.

Die Viehbesitzer sind insbesondere darauf hinzuweisen, dass vom 1. April 1916 ein Verkauf von Schweinen, Rindern, Kühen und Schafen nur noch an den Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden, nicht aber an Fleischer, auch wenn sie Mitglieder des Verbandes sind und eine Ausweisurkunde besitzen, erfolgen darf.

Montabaur, den 8. April 1916.

Der Landrat: Vertuch.

Beschlagnahme von Kartoffeln.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. März (R. G. Bl. S. 223) hat jeder Kartoffelbesitzer 2 Zentner auf den Morgen seiner Kartoffelanbaufläche ohne Rücksicht auf den Wirtschaftszweck abzugeben. Die dadurch bei den Kartoffelerzeugern überbleibenden Kartoffeln werden hiermit für den kommunalen Verband beschlagnahmt. Zur Aussaat dürfen nur 8 Zentner Saatkartoffeln für den Morgen Anlage verwendet werden. Wer unbefugt beschlagnahmte Kartoffeln verwendet, wird gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 11. dieses Monats ersuche ich die Herrn Bürgermeister dies sofort in üblicher Weise bekannt zu machen und für die Ausführung der nunmehr insgesamt beschlagnahmten Kartoffeln Sorge zu tragen.

Die Beschränkung des Saatgutes erfordert eine besonders sorgfältige Auswahl und Behandlung der Segkartoffeln. Zur Sicherung einer guten Ernte fordere ich die Kartoffelbauer soweit sie weniger Erfahrung haben auf, sich zwecks richtiger Behandlung der Segkartoffeln von erfahrenen Landwirten vor der Aussaat beraten zu lassen und gebe für die Aussaat folgende Anleitung:

Auswahl besonders geeigneter Kartoffeln mit kräftig entwickelten Augen, welche je nach Größe 2—3 Tage vor der Aussaat so durchgeschnitten werden müssen, daß zu sehende Stiel gut entwickelte Augen behält. Das Durchschneiden soll einige Tage vor der Verwendung des Saatgutes erfolgen, weil dadurch die Schnittfläche verheilt und die so behandelte Segkartoffel ein gutes Wachstum verspricht. Man kann auch die geschnittenen Kartoffeln sofort verwenden, wenn man die Schnittfläche mit Asche bestreut. Es wird dadurch ein Verderben der Segkartoffeln in der Erde vermieden.

Montabaur, den 12. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Vertuch.

Montabaur, den 8. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Lieferung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, zur Befruchtung der Winterfrüchte ist für dieses Frühjahr beschränkt. Nur ein kleineres Quantum Knochenmehl und Kalisulfat steht noch zur Verfügung. Auch ist keine Salpaster vorhanden auf Lieferung von 40 % Kalisulfat. Rind und etwas Thomasmehl können einstweilen in kleinen Mengen noch geliefert werden. Die Herren Bürgermeister derjenigen Orte, wo keine künstlichen Dünger vorhanden sind, wollen vorstehendes ortsüblich bekannt machen und mir bis zum 15. April cr. über den Bedarf der bestellten Düngemittel berichten.

Der Landrat: Vertuch.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.
Nr. 5672.

Coblenz, den 11. April 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

Das unberechtigte Abreißen blühender oder mit Früchten behangener Obstbaumzweige ist verboten.

Gegenüberhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen militärischen Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.
J. A. d. R.
gez. Hedert,
Generalmajor.

Bekanntmachung.

Die am 1. 2. 16. erlassene Bekanntmachung Nr. W. 562/1. 16. R. M. A. betreffend Preisbeschränkungen Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren ist durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. 3. 16., veröffentlicht im Reichsanzeiger 1916 Nr. 79, ersetzt worden. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 562/1. 16. R. A. wird daher mit dem Inkrafttreten der Bundesgesetzordnung außer Kraft gesetzt.

Frankfurt a. M., den 5. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
XVIII. Armekorps.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich
am Vaterlande!

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 10. April 1916. (Amtlich.)
(Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In den gewonnenen Trichterstellungen südlich von St. Eloi wiesen unsere Truppen Wiedereroberungsverluste feindlicher Handgranaten-Abteilungen restlos ab.

Die Minenkämpfe zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras haben in den letzten Tagen wieder größere Lebhaftigkeit angenommen.

Auf dem Westufer der Maas wurde Bethincourt und die ebenso stark ausgebauten Stützpunkte Alsace und Lorraine südwestlich davon abgeschnürt.

Der Gegner suchte sich der Gefahr durch schleunigen Rückzug zu entziehen, wurde von den Schleiern aber noch gefaßt und büßte neben schweren blutigen Verlusten hier

14 Offiziere und rund 700 Mann
an unverwundeten Gefangenen,

2 Geschütze und 13 Maschinengewehre
ein.

Gleichzeitig räumten wir uns unbehagliche Anlagen, Blockhäuser und Unterstände an verschiedenen Stellen der Front aus, so dicht nördlich des Dorfes Noocourt und südlich des Rabenwaldes.

Bei diesen Einzelunternehmungen gelang es, die Franzosen ernstlich zu schädigen; an Gefangenen verloren sie außerdem mehrere Offiziere und

276 Mann.

Rechts der Maas wurde in ähnlicher Weise eine Schlucht am Südwestrande des Pfeifferrückens gesäubert.

4 Offiziere, 184 Mann

und Material blieben in unseren Händen. Weiter östlich und in der Höhe fanden lediglich Artilleriekämpfe statt.

Im Luftkampf wurde südlich von Damloup und nordöstlich von Chateau-Salins je ein französisches Flugzeug abgeschossen.

Die Insassen des ersten sind tot. Je ein feindliches Flugzeug wurde im Absturz in das Dorf Loos und in den Gailletwald beobachtet.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 11. April 1916.
(Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nach mehrfacher erheblicher Steigerung ihres Artilleriefeuers setzten die Engländer südlich von St. Eloi nachts einen starken Handgranaten-Angriff an, der vor unserer Trichterstellung scheiterte. Die Stellung ist in ihrer ganzen Ausdehnung fest in unserer Hand.

In den Argonnen bei La Fille Morte und weiter östlich bei Banquois fielen die Franzosen durch mehrere Sprengungen nur sich selbst Schaden zu.

Im Kampfgelände beiderseits der Maas war auch gestern die Gefechtsaktivität sehr lebhaft. Gegenangriffe gegen die von uns genommenen französischen Stellungen südlich des Forges-Baches, zwischen Hancourt und Bethincourt brachen verlustreich für den Gegner zusammen. Die Zahl der unverwundeten Gefangenen ist hier um 22 Offiziere, 549 Mann auf

36 Offiziere, 1231 Mann,

die Beute auf 2 Geschütze, 22 Maschinengewehre gestiegen.

Bei der Fortnahme weiterer Blockhäuser südlich des Rabenwaldes wurden heute Nacht 222 Gefangene und 1 Maschinengewehr eingebracht.

Gegenstöße aus Richtung Chantancourt blieben in unserem wirksamen Planenfeuer vom Ostufer her liegen.

Rechts der Maas versuchte der Feind vergebens, den am Südwestrande des Pfeifferrückens verlorenen Boden wieder zu gewinnen.

Südwestlich der Feste Donau montierte er uns weitere Verteidigungsanlagen überlassen, aus denen wir einige Dutzend Gefangene und 3 Maschinengewehre zurückbrachten.

Durch das Feuer unserer Abwehrgeschütze wurden zwei feindliche Flugzeuge südöstlich von Dpern heruntergeholt.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Der

Österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 10. April. (WTB) Amtlich wird verlautbart: Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz. Unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Górzischen hielt die feindliche Artillerie die Ortschaften hinter unserer Front unter Feuer. Ein Capronie-

Flugzeug wurde bei seiner Landung nächst Bucinico durch unser Geschützfeuer vernichtet. An der übrigen Front dauern die gewöhnlichen Artilleriekämpfe fort. Im Suganatal schossen die Italiener Caldonazzo in Brand. Auf Rio warfen feindliche Flieger Bomben ab. An der Toulalstraße gelang es dem Gegner, in einigen vorgeschobenen Gräben südlich von Speron sich festzusetzen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. S. Sier, Feldmarschalleutnant.

Zeppelinschaden.

Am 10. April. Holländische Bankkreise erhielten aus London die Nachricht, daß nach dem letzten Zeppelinangriff Schadensersatzansprüche in Höhe von zwölf Millionen Mark angemeldet wurden. (Nach den amtlichen englischen Berichten fügen die Zeppeline aber gar keinen Schaden zu.)

Politisches.

§ Berlin, 10. April. (Reichstag.) Der Gesetzentwurf über die Kapitalabschöpfung an Stelle von Kriegsvorsorge wurde der Budgetkommission überwiesen; die Vorlage für die Alters- und Waisenrente wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, ebenso der Gesetzentwurf über die Novelle vom Kaligesez. Die nächste Sitzung festzusetzen, wurde dem Präsidenten überlassen.

Berlin, 11. April. Die gestrige Sitzung brachte die Jungferrede des Kriegsministers Wild von Hohenborn. Der Eindruck, den dies erste Auftreten machte, war ganz vorzüglich. Die Ausführungen des Ministers waren von Rühmlichkeit ebenso weit entfernt wie von diplomatischer Zurückhaltung; frisch und fest und frei, echt soldatisch klangen seine Worte. Und es ist gewiß kein unberechtigter Optimismus, wenn dieser mit allen militärischen Erfolgen und Absichten vertraute Mann, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen des Krieges, sagt, daß wir restlos siegreich sein werden. Allen, denen es schon wieder einmal zu lange dauert, müssen diese Worte und ganz besonders die Art, wie der Minister sie sagte, das deutsche Gewissen aufrütteln, müssen ihnen das Vertrauen, dessen Rind die Geduld ist, von neuem wecken und stärken. „Langsam, aber sicher“. Für dies Wort müssen wir dem Kriegsminister dankbar sein. Er darf versichert sein, daß die Daheimgebliebenen gerne warten, bis die große Entscheidung im Sinne des restlosen deutschen Sieges fällt. Die überzeugten Worte des Kriegsministers werden es dem Volke hinter der Front leichter machen, die schweren Zeiten zu überstehen, sie lassen uns alle Unbequemlichkeiten mit Gleichmut ertragen und voll Vertrauen auf unsere Heere und ihre Führer durchhalten. Das Volk weiß es ja, daß der Sieg kommt: langsam, aber sicher!

Die Versorgung mit Kaffee und Tee.

* Berlin, 7. April. Im Reichsgesetzblatt werden heute die einschneidenden Verordnungen über die Beschlagnahme von Tee, Kaffee und Kakao veröffentlicht. Die Verordnungen, die das Datum vom 6. April tragen, monopolisieren die Einfuhr und sind dazu bestimmt, eine Verwittschaftung der vorhandenen Vorräte durch das Reich durchzuführen.

WTB Berlin, 9. April. (Amtlich.) Der Kriegsausschuß für Kaffee und Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. Berlin W. Vellendstr. 14, Telegrammadresse für Kaffee „Kriegskaffee“, Telegrammadresse für Tee „Kriegstee“, teilt folgendes mit: Für Kaffee ist die telegraphische Anmeldepflicht auf den 11. April und für Tee auf den 12. April 1916 festgesetzt. Im Telegramm ist anzugeben: 1. Bei Kaffee Anzahl der Ballen bzw. bei Tee Anzahl der Risten; 2. Nettogewicht in Kilogramm; 3. unverzollter Durchschnitts-Einstandspreis. Um Depeschfehler zu vermeiden, sind Anzahl der Ballen bzw. der Risten in Zahlen und Buchstaben anzugeben, der Durchschnittspreis in Pfennigen und per Kilogramm. Gesamtgewicht und Wert genügen in Zahlen. Der zur Anmeldung Verpflichtete hat seinen Namen voll auszusprechen und genaue Adresse (Ort, Straße und Hausnummer) anzugeben. Da die drei Abteilungen Kaffee und Tee und Ersatzmittel getrennt von einander arbeiten, ist es nicht gestattet, Mitteilungen über einen dieser Artikel in demselben Schriftstück (Telegramm, Brief, Postkarte) mit einem der beiden anderen zusammen zu behandeln.

Die Herabsetzung der Altersgrenze.

Dem Reichstag ist, wie schon mitgeteilt, der Gesetzentwurf betreffend die Altersgrenze und die Waisenrente in der Invalidenversicherung zugegangen. Danach erhält der Versicherte Altersrente vom vollendeten 65. Lebensjahre an, auch wenn er noch nicht invalide ist. Die Mehrbelastung des Reiches infolge dieser Verlängerung der Wartzeit um fünf Jahre wird auf rund 5 Millionen M. jährlich veranschlagt, die notwendig werdende Erhöhung der Wochenbeiträge der Versicherten auf zwei Pfennig. Neben der Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente ist noch eine kleine Verbesserung der Waisenbezüge vorgesehen, die zwar zurzeit noch von untergeordneter Bedeutung, nach längerer Versicherungsdauer für eine größere Anzahl von Waisen aber von wirtschaftlichem Werte ist. Die Bezüge eines Waisenstammes werden von fünfzehn Achtzigstel auf achtzehn Achtzigstel des Grundbetrages der Steigerung der Invalidenrente des verstorbenen Ernährers erhöht. Falls z. B. der verstorbene Ernährer durchweg in Lohnklasse IV und mindestens während 500 Beitragswochen versichert gewesen ist, werden die Jahres-Waisenrenten künftig für eine Witte 42 M., für zwei 72 M., für drei 102,60 M., für vier 133,20 M. und für fünf 163,80 M. betragen. Die Bestimmungen über die höheren Beiträge sollen erst mit dem 1. Januar 1917, die übrigen Vorschriften, also die über die Alters- und die Waisenrente, mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft treten. Infolge der Erhöhung der Leistungen müssen die vom Bundesrat zugelassenen Sonderanstalten sich einer erneuten Prüfung auf ihre Leistungsfähigkeit unterziehen. Wo die alten Bestimmungen in der Übergangszeit den Versicherten günstiger sind, sollen bei schwebenden Entscheidungen diese zugrunde gelegt werden.

Neueste Nachrichten.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 12. April 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei La Boisselle (nordöstlich von Albert) brachte eine kleinere deutsche Abteilung von einer nördlichen Unternehmung gegen die englische Stellung ohne eigene Verluste 29 Gefangene und 1 Maschinengewehr zurück.

Westlich der Maas griffen die Franzosen vergeblich unsere Linien nordöstlich von Avocourt an, beschränkten sich im übrigen aber auf lebhafteste Feuertätigkeit ihrer Artillerie.

Auf dem Ostufer brachten drei durch heftiges Feuer vorbereitete Gegenangriffe am Pfefferrücken dem Feinde nur große Verluste, aber keinerlei Vorteil.

Zweimal gelang es den Sturmtruppen nicht, den Bereich unseres Sperrfeuers zu überwinden, der dritte Anlauf brach nahe vor unseren Hindernissen im Maschinengewehrfeuer völlig zusammen.

Im Gailletwalde gewannen wir der zähen Verteidigung gegenüber schrittweise einigen Boden.

Im Luftkampf wurde ein französisches Jagdflugzeug bei Ornis (in der Wövre) abgeschossen. Der Führer ist tot.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei Garbunowka (nordwestlich Dünaburg) wurden russische Nachtangriffe mehrerer Kompagnien abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Rumäniens Haltung entschieden.

Abschluß eines deutsch-rumänischen Handelsvertrags.

Berlin, 11. April. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Die aus Bukarest eingegangene Meldung, daß zwischen der rumänischen und der deutschen Regierung ein Abkommen zur Erleichterung des Warenaustausches getroffen sei, ist nach unseren Erkundigungen zutreffend. Dieses Abkommen wurde am 6. April in Berlin vom Staatssekretär des Auswärtigen Amtes und dem rumänischen Gesandten unterzeichnet. Darnach verpflichten sich beide Regierungen, für den Bedarf des anderen Landes die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse — soweit der eigene Bedarf es zuläßt und mit einem Vorbehalt wegen des Kriegsmaterials — zu gestatten und zwar ohne die Erteilung der Ausfuhrbewilligung von besonderen Gegenleistungen abhängig zu machen. Sie verpflichten sich ferner, einander auch grundsätzlich die Durchfuhr von Waren aus anderen Ländern zu gestatten. Durch diese Abmachungen, für deren Durchführung noch besondere Maßnahmen in Aussicht genommen sind, beabsichtigen die beiden Regierungen die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien, die durch den Kriegszustand stark gelitten haben, so weit wie möglich wieder herzustellen und entsprechend den gegenseitigen Interessen zu erleichtern.

Nach diesen Mitteilungen der „Nordd. Allg. Ztg.“ versteht man, daß Rußland alle Ausfuhr nach Rumänien verboten hat. Denn dieser deutsch-rumänische Vertrag bedeutet mehr als ein durch bloße Notwendigkeiten erzwungenes Austauschverhältnis; er gibt auch der Welt die Kunde von der Neuaufrichtung des alten Vertrauens und der alten Freundschaft. Alle Hoffnungen Rußlands und der Entente auf Rumänien sind vernichtet. Der neue Handelsvertrag sieht auch die Lieferung von deutschem Kriegsmaterial an Rumänien unter Vorbehalt vor; solche Lieferungen wären ausgeschlossen, wenn die deutsche Regierung nicht mit aller Bestimmtheit wüßte, wo und wozu das Kriegsmaterial Verwendung finden soll. Selbstverständlich bedeutet der neue Vertrag keineswegs, daß Rumänien an der Seite der Mittelmächte sich an dem Kriege beteiligen werde; aber er gibt die Garantie dafür, daß die weitere Neutralität Rumäniens wohlwollend gegen Deutschland und damit auch gegen dessen Bundesgenossen sein wird.

Berlin, 11. April. Der „Berl. Lokalanzeiger“ meldet aus Braila (Rumänien): „Bis heute sind 150 000 deutsche Eisenbahnwagen eingelaufen. Hiervon sind 130 000 mit Getreide beladen und ausgeführt worden. In der kommenden Woche beginnt die Lieferung auf Grund des zweiten Getreidekontraktes. Von 140 000 Wagen werden täglich 250 Bahnwagen nach Rumänien einlaufen und ebenso viele beladen abgehen.“

Lokales und Provinzielles.

§ Montabaur, 12. April. Auf die im amtlichen Teil der heutigen Nummer enthaltene Verordnung betreffend: „Das unberechtigte Abreißen blühender oder mit Früchten behangener Obstbaumzweige“ wird hiermit besonders aufmerksam gemacht.

• Montabaur, 11. April. Der Aufnahmeprüfung an das Rgl. Lehrerseminar unterzogen sich 32 Schüler der Oberklasse der Präparandenanstalt, die sämtlich bestanden. — Mit Beginn des neuen Schuljahres wird ein Nebenkursus an der Präparandenanstalt errichtet. Die Aufnahmeprüfung hierfür findet am Freitag, den 28. April vormittags 7 Uhr statt.

[•] Montabaur, 12. April. (Kaiser-Wilhelms-Gymnasium.) Die Aufnahmeprüfung findet am 14. und 28. April, morgens 9 Uhr (nicht 8 Uhr) statt.

× Montabaur, 11. April. Aus dem Tätigkeitsbericht des Volksvereins- und Arbeitersekretariats hier entnehmen wir folgendes: In einem halben Jahre (1. Oktober 1915 bis 1. April 1916) wurden von Herrn H. Roth-Poller, der durch die Einberufung des Herrn Wagner seit dieser Zeit die Geschäfte des Sekretariats führt, insgesamt 1116 Auskünfte erteilt. Dieselben erstrecken sich auf alle Fragen der Sozialversicherung, wie Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Gewererecht, Mietrecht und dgl. Durch den Krieg hat sich die Arbeit bedeutend vermehrt wegen der Auskunftserteilung hinsichtlich der Kriegsgeetze und Bestimmungen (Familienunterstützung, Wochenhilfe, Hinterbliebenenversorgung bestehend in Kriegselterngehalt, Kriegswitwen- und Waisengeld, Gnadenbeihilfen und Vermittlungslöhne). Es wurden 471 Schriftstücke angefertigt, 220 mündliche Auskünfte erteilt, die übrigen Auskünfte entfallen auf die Beantwortung von brieflichen Anfragen. So wird von dem Sekretariat eine große Kriegsarbeit geleistet und nur derjenige wird dieselbe voll würdigen können, welcher unter Zuhilfenahme desselben mehrere Hundert Mark gerettet hat, oder zugeführt erhielt und so vor großer Not bewahrt wurde. Besonders hat manche arme Kriegersfrau hier Rat und Hilfe gefunden. Das Sekretariat hat sich also als eine segensreiche Einrichtung erwiesen. (Sprechstunden in Montabaur: Sonntags von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags).

× Montabaur, 12. April. In den Nachbarorten Horresen und Elgendorf fanden am Sonntag nachmittags und abends Volksvereinsversammlungen statt, die gut besucht waren. In beiden Versammlungen sprach Feldgeistlicher M. Gröber über „Die Religion an der Front“ und „Die Kriegsfurie auf slawischem Boden.“ Die fesselnden Ausführungen des Redners machten sichtlich tiefen Eindruck; besonders die Schilderung des russischen Flüchtlingselendes mußte den Willen der Zuhörer zum opferwilligen Durchhalten in der Heimat, von dem der Kriegsminister vor einigen Tagen im Reichstage sprach, neu beleben und stärken.

× Montabaur, 12. April. Wie aus der Bekanntmachung im amtlichen Teile des heutigen Kreisblattes zu ersehen ist, die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise erloschen und können die Viehmärkte wieder abgehalten werden.

• Niederelbert, 11. April. Für bewiesene Tapferkeit bei den Stürmen vor Verdun erhielt der Meisterschaftsführer Garbist Paul Haberstock (Sohn des Schafhirten Andreas Haberstock aus Niederelbert) das eiserne Kreuz 2. Klasse. Se. Majestät der Kaiser hat ihm dasselbe im Felde persönlich überreicht.

× Gerlsbach, 12. April. Dem Feldpostsekretär Ries ist für treue Pflichterfüllung das eiserne Kreuz verliehen worden.

• Schenkelberg, 10. April. Die Eheleute Franz Schönbberger und Katharina geb. Arnold von hier konnten gestern durch Gottes Güte das Fest ihrer goldenen Hochzeit feiern. Dem Ernst der Zeit entsprechend wurde das Fest im engsten Familienkreise gefeiert. Vor Beginn des Hochamtes richtete Herr Frühmesser Schäfer herrliche Worte an das Jubelpaar, die Angehörigen und an die versammelte Gemeinde, überreichte die von Sr. Majestät und Sr. bischöflichen Gnaden gesandten Jubiläumsgeschenke und nahm alsdann die kirchliche Segnung vor. Am Nachmittag gratulierten die Schulkinder unter Führung ihres Lehrers und überbrachten sinnige Geschenke. Gott segne die noch rüstigen Eheleute!

△ Gdhr. Herr Leutnant Josef Kamp, Kraftwagen-Geschäftsführer, Sohn des Herrn Wilh. Kamp hier, hat das eiserne Kreuz 2. Klasse erhalten.

• Limburg. Mit Termin 6. April wurde der Regens des hiesigen Priesterseminars, Herr Dr. Jakob Herr, zum Pfarrverwalter in Niederelberts und Herr Pfarrverwalter Friedrich Jansen daselbst zum Kaplan am Dom in Frankfurt ernannt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 20. Juni 1892, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend, wird Sonntag, den 16. April d. Js. an dem hiesigen Plage eine Verlängerung der Beschäftigungszeit von 4 bis 6 Uhr nachmittags in allen Zweigen des Handelsgewerbes zugelassen, was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Montabaur, den 10. April 1916.

Der Bürgermeister.

J. W.: Winter.

4-6 Führer mit Fahn zu kaufen gesucht. Angebote an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Lehrmädchen

gesucht.

B. Margraf, Montabaur.

Chevermittlung bürgerl. u. vornehm. Kreise. Frau Köber, Wiesbaden, Bleichstr. 13. II.

• Eine frischmellende Ziege oder hochtragende (von beiden die Wahl), steht zu verkaufen bei Wilh. Geilen, Nordhofen.

Größere Anzahl Schachtgräber, Tagebaugräber, sowie

Grundarbeiter

für unsere Betriebe in Siershahn und Niederelbert gegen hohen Akkordlohn gesucht.

Wm. Wilson

G. m. b. H., Siershahn.

Gesucht zum 1. Mai ein tüchtiges

Mädchen.

Frau Gustav Stern, Montabaur.

Nachruf!



„Auf Feindlands Boden schwer und müde
Sank hin Dein Haupt zur letzten Ruh.
Dem Vaterland gabst Du Dein Leben,
Schlaf wohl, Du wacker Streiter!
Warst noch so jung, starbst viel zu früh.
Wer Dich gekannt, vergisst Dich nie.“

Den Heldentod fürs Vaterland starb am
2. April 1916 in Feindesland unser Mitglied

Lehrer Alfons Kilian

Unteroffizier im Inftr.-Regt. . .

Inhaber des Eisernen Kreuzes,

im 24. Lebensjahre.

Wir betrauern in ihm ein treues Mitglied
und werden ihm allzeit ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Niederelbert, den 11. April 1916.

Spiel- und Turnverein.

Holzversteigerung.

Samstag, den 15. April d. Js.,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im Siershahner Markwald,

Distrikt Birkwald Nr. 13:

5 Stück Eichenstämme von 4,56 Festmeter,

8 Stück Fichten „ 2,46

254 Fichten-Stangen 1r, 2r, 3r Klasse,

79 Rmtr. Eichen-Scheit und Knüppelholz,

144 Buchen- „ „

3365 Stück eigene und buchene Wellen

öffentlich versteigert.

Der Anfang wird mit dem Stammholz gemacht.
Die Herren Bürgermeister werden um gefällige

Kanntmachung ersucht.

Siershahn, den 10. April 1916.

Der Bürgermeister

Goerg.

Holzversteigerung.

Freitag, den 14. April dieses Jahres,

nachmittags 1½ Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeindewald,

in den Distrikten Delberg, Arched u. Sträucher

3 Eichenstämme = 3,68 Festmeter,

12 Raummeter Eichen-Scheit und Knüppel,

620 Stück eichene Wellen,

222 Raummeter Buchen-Scheit und Knüppel,

2800 Stück buchene Wellen,

52 Raummeter Kiefern-Scheit und Knüppel

öffentlich meistbietend versteigert.

Anfang im Distrikt Delberg.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige

Kanntmachung ersucht.

Sessenbach, den 11. April 1916.

Der Bürgermeister

Ullmann.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 13. April 1916,

vormittags 9½ Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeindewald,

in den Distrikten 1, 3 und 5 Wolfskirchhof

99 Raummeter Eichen- und Laubholz-Scheit,

93 Buchen-Scheit,

6315 Stück Eichen- und Laubholz-Wellen,

7330 Buchen-Durchforstungs-Wellen 1r

14 Nadelholzstämme mit 4,81 Festmeter

an Ort und Stelle öffentlich versteigert.

Zusammenkunft Wolfskirchhof am Wegweiser

Arzbach-Montabaur.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige

Kanntmachung ersucht.

Niederelbert, den 7. April 1916.

Der Bürgermeister

Kilian.

Kaiser Wilhelms Gymnasium

Beginn des neuen Schuljahres Freitag den 28. April
Aufnahmeprüfungen finden statt am 14. und 28. April
vorm. 9 Uhr. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete

entgegen. Beizubringen sind Geburts- und Impfzeugnisse
sowie Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule

Montabaur, den 1. April 1916.

Prof. Dr. Joris,

Gymnasialdirektor.

Gew. Stodisch!

Albert Rauth, Bad Ems.

Telephon Nr. 29.

Frankreichs erster Luftschiff- Konstrukteur über unsere Zeppeline.

Was Luftschiffkreisen wird der „N. Fr. C.“ ge-
sagt:

Man erinnert sich der höhnischen Beurteilung, die die deutsche Flugzeugindustrie sowie das deutsche Flugwesen überhaupt vor dem Kriege in Frankreich, stets gefunden hat. Der Hauptgrund der Kriegserfolge, unsere großartigen Fliegerleistungen auf allen Fronten haben das Urteil der Franzosen gewandelt, und heute gibt es wohl jenseits des Rheins kaum einen Fachmann auf diesem Gebiete, der dem deutschen Flugwesen nicht die ihm zukommende Bedeutung zuteil werden ließe.

Wohl ist von unseren Zentballons, über deren Verwendung bis zum Ausbruch des Krieges unsere Feinde, wiederum am meisten bei den Franzosen, und gar irdige Vorstellungen bestanden. Man glaubte, daß die Zeppeline Luftschiffe ungeschlagen und unangreifbar seien, und erblühte ihren größten Mangel, die Abwehrschiffe ein nur zu leicht zu erreichendes Ziel darboten. Auch hier hat der Krieg recht gehabt. Die Ansichten unserer Gegner beeinflusst, und heute gibt die französische Presse unumwunden zu, daß sich die französischen Sachverständigen den Wert der Zeppelinluftschiffe wie über den Wert der Luftschiffe im allgemeinen getäuscht haben und daß es schwer sei, den außerordentlichen Vorsprung, den Deutschland auf diesem Gebiete habe, einzubolen.

Wollen uns diese verschämten Geständnisse unserer Feinde angenehm in die Ohren klingen, so dürfen wir uns besonders geschmeichelt fühlen, wenn wir vor uns die erste Luftschiffmannschaft Frankreichs sehen, die auf dem Gebiete der Luftschifftechnik gilt, und die vom Tpp Zeppelin geduldet hat. Herr Henry Julliot aus Paris, der an der Seine als die erste Luftschiffmannschaft der Luftschifftechnik gilt, und der die Zeppeline Luftschiffe wie über den Wert der Luftschiffe im allgemeinen getäuscht haben und daß es schwer sei, den außerordentlichen Vorsprung, den Deutschland auf diesem Gebiete habe, einzubolen.

Julliot weiß zurzeit in Washington, wo er mit dem Kommando der Union über den Bau von Zeppelinluftschiffen beschäftigt ist, die amerikanische Heeres- und Marineverwaltung verantwortlich. In seiner Begleitung befindet sich der ebenfalls bekannte Sachverständige Victor van den Linden, der die amerikanische Regierung, den Bau von Zeppelinluftschiffen in Auftrag zu geben, die die Zeppelineballons an Größe und Leistungsfähigkeit noch bei weitem übertreffen sollen. Julliot ist man infolge der mangelhaften Berichterstattung in Amerika über das Verhältnis zwischen den Zeppeline Luftschiffen der deutschen und französischen Luftschiffmannschaft orientiert, sonst würde sich vermutlich die amerikanische Kriegsverwaltung nicht bereit lassen, gerade Herrn Julliot mit ihrem Kommando zu beehren, nachdem dieser selbst die Überlegenheit der deutschen Luftschiffe gegenüber den französischen Luftschiffen anerkannt hat. Andererseits bleibt die amerikanische Kriegsverwaltung nicht viel anderes übrig, als das zu nehmen, was sie bekommen können, da ja die Zeppeline Luftschiffe zu verwenden. Immerhin können die Leistungen eines Mannes wie Julliot uns mit großer Genugtuung erfüllen, die uns nur neuen Mut geben kann, auch auf diesem Gebiete voller Vertrauen in die Zukunft zu bilden....

+ Die Türken im Vormarsch.

Im Gegenstoß zu dem übertriebenen Jubel, den die türkischen Erfolge in Kleinasien und Persien bei allen Mächten des Bivervandes verursachten, und der immer mehr ein letztes, gleichzeitiges Trostmittel gegenüber ihren starken und dauernden Mißerfolgen auf den europäischen Hauptfronten wurde, stand die zukünftige Ruhe, mit der wir den Ausgang dieses russisch-türkischen Kampfes abwarteten. Wußten wir doch, daß die tapferen Türken und ihrer umfichtigen und energiegeladenen Heeresführung volles Vertrauen entgegenbringen konnten. Wie recht wir mit dieser Auffassung der dortigen Lage hatten, zeigt uns einer der letzten türkischen Heeresberichte, aus dem wir zum erstenmal die klare Tatsache erfahren, daß die osmanischen Truppen zur erfolgreichen Offensive gegen die Russen geschritten sind.

In dieser Tatsache nun tritt das unterscheidende Merkmal gegenüber der russischen Heeresführung klar zutage. Während diese ihre Offensive, die bis weit in persisches Gebiet hineinragte, auf einen ganz ungeheuren Raum erstreckte, verlor sie naturgemäß an der für die Überwindung ernsthaften Widerstandes notwendigen Tiefe. Der Mangel des feindlichen Heeresplanes trat auch durch die letzten russischen Berichte über diese Front in aufschreiender Weise in Erscheinung; sämtliche Eroberungen, die die Russen siegesgewiß ihren Verbündeten meldeten, waren fast nur örtliche Erfolge, Besetzungen von kleinen Orten und Dörfern, von Gebieten, deren Besitz ihnen kein feindliches Hindernis bot. Im Gegenteil, die innerliche Schwächung der Offensive wuchs in demselben Maße, wie sie in dieser Weise an Ausdehnung gewann, um so mehr als ihr Aufbruchgebiet sich sowohl ständig weiter von ihren Eisenbahnen entfernte und durch wildes zerklüftetes und unfruchtbares Gebiet führte, das außerdem noch ständig von ihren erbittertesten Feinden, den kriegstüchtigen Kurden, bedroht wurde. Nachdem nunmehr alle diese Faktoren ihre volle Wirkung erreicht haben, setzen unsere Verbündeten jetzt zum entscheidenden Gegenstoß gegen die russische Kaukasusarmee an. Ihr Marsch vollzieht sich längs des Tschurub-Flusses.

Die Segen des Tschurub-Gebietes hat für die Türken eine besondere Bedeutung. Zunächst die Nähe des Schwarzen Meeres. Hierdurch wird einmal der ganze Erfindungsgeist der russischen Armee wesentlich erleichtert, und zum anderen bietet sie auch der türkischen Flotte Gelegenheit, die Landarmee bei ihrem Vorrücken wirksam zu unterstützen.

stehen. Außerdem aber bedroht das türkische Vorgehen an dieser Stelle das russische Heer am empfindlichsten, weil es zugleich die einzigen für Verpflegung und Ersatz vorhandenen Eisenbahnen des russischen Kaukasusgebietes bedroht.

Vermischtes.

* Die Wiederanheilung einer abgeschlossenen Hand. Ein schönes Beispiel dafür, welche Erfolge sich in der Chirurgie mit dem körperteil erhaltenden Behandlung — dem herrschenden Prinzip in der Kriegschirurgie — erzielen lassen, bildet ein interessanter Fall, den Dr. Schöbmann in der Tübinger Universitätsklinik behandelt hat: Einem Knaben war die rechte Hand von einer Futterkneidemaschine glatt im Gelenk abgeschnitten worden. Alle Sehnen, Nerven, Blutgefäße waren durchgetrennt; die einzige Verbindung, die übrig geblieben war, bestand in einem 3 Zentimeter breiten Hautstiel zum Arm hin. Sofort nach der Verletzung war der Handstumpf an die Unterarmwundfläche gepreßt und ein Notverband angelegt worden. Nach vor wenigen Jahren hätte kein Chirurg auch nur einen Augenblick gezweifelt, daß die Hand verloren sei. Heute, wo man, wie gesagt, auf dem Standpunkt des Abwartens steht, versucht man in der Tübinger Klinik das verlorene Glied zu erhalten. Man nähte zunächst die Knochen, dann die Sehnenbänder und schließlich die Sehnen, zwei- und zwanzig an der Zahl. Die aufgewandte Mühe wurde durch einen vollen Erfolg belohnt, denn die Hand ist wieder angeheilt und in gewissem Grade funktionsfähig. Allerdings haben zu diesem überraschenden Resultat mehrere günstige Umstände beigetragen, wie der zweckmäßig hergestellte Notverband, der die Forternährung des abgeschnittenen Gliedes ermöglichte und weiter das Ausbleiben jeder Eiterung, die den Anheilungsprozeß unterbrochen hätte.

* Die Junggefallensteuer. Für eine Junggefallensteuer ist schon, wie in der „Köln. Ztg.“ gemeldet wird, vor einem Jahrhundert der altmärkische Dichter und Königl. General-Lotteriedirektor B. Bornemann (geboren 2. Februar 1766) eingetreten. In dem Gedichte „Für Hagestolze“, das sich freilich in den späteren Auflagen nicht mehr findet (!), geht er mit den armen Junggefallen scharf ins Gericht. Diese, so sagt er, widersprechen dem Bibelwort: „Vermehret Euch!“ Er nennt sie geradezu „Kufus-Vögel“. „Der Hagestolze Lüg bedrängt den Staat, den Jungferstand, um kein' nicht Luch, nicht Woaderland.“ Ist es bei einer solchen Anschauung überraschend, wenn der entrüstete Dichter bittet, nein drängt:

Im Roamen von de Jungfernschaft,
Im Roamen von den Ehesand,
Im Roamen von dat Woaderland
Legt up de Hagestolze doch
Ein Kopp geld, hundertfältig hoch!
Wer nich von süßst si wil bekehr'n,
Müß doch den Knüppel Mores lehr'n.

uk. Gesundheitsspflege. Die Sonne lacht die Menschen aus dämpfenden Stuben, aus engen Mauern in's Freie. Ihre Herrschaft ist aber noch nicht unbeschränkt, gar oft sucht noch der Frost das Land heim, und eilige Regenschauer bedrohen das Gedeihen der emporsprossenden Pflanzen. Diese Witterungswechsel sind für Menschen und Pflanzen in gleichem Maße schädlich. Der Mensch ist durch die lange winterliche Stubehaft weniger widerstandsfähiger geworden gegen die Unbilden des Wetters. Die warmen Winterkleider haben seinen Körper verweichlicht, er ist nicht mehr an den unmittelbaren Verkehr mit der Luft gewöhnt. Darum erfordert der Frühling besondere gesundheitliche Vorsichtsmassregeln. Man darf sich nicht sofort im ersten Vorgefühl den Sonnen eines sonnigen Frühlingstages ohne weiteres hingeben. Pelze und Wollschachen dürfen nicht gleich kurzer Hand in die Ecke geworfen werden. Allmählich nur darf der Übergang von der warmen Winterkleidung zur leichteren Frühjahrs- zur luftigen Sommerkleidung erfolgen. Nach und nach wird sich dann die Haut an die Luft gewöhnen. Abreibungen und Douchen können diesen Abhärtungsprozeß wirksam unterstützen. Der Mensch, der im Winter zur Treibhauspflanze geworden ist, muß erst die belebende Wirkung frischer Luft wieder kennen lernen. Der wirkliche Venz, von dem die Dichter singen, kommt erst im Mai. Darum dehne man auch den Aufenthalt im Freien jetzt noch nicht allzulange aus und vermeide es, auf dem Rasen oder auf Steinböden lange Zeit zu sitzen.

* Einlösung der Kriegsanleiheinscheine bei den Postanstalten. Die fälligen Zinscheine der Reichskriegsanleihe werden seit Oktober 1915 bei allen Postanstalten am Schalter vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats in Zahlung genommen oder gegen bar umgetauscht. Auch größere Mengen werden angenommen, wenn der Schalterverkehr es gestattet. In Orten ohne Reichsbankanstalt werden Zinscheine in jeder Menge und in jeder Höhe von den Postamtshauptstellen vom 21. des letzten bis zum 10. des ersten Vierteljahrsmonats umgetauscht. Dies bedeutet für jeden Besitzer von Kriegsanleihe, besonders auf dem flachen Lande, wo andere Einlösungstellen nicht bestehen, eine große Bequemlichkeit. Er kann die Zinscheine seiner Anleihe bei jeder Postanstalt, auch bei den Postagenturen, in Zahlung geben oder bares Geld dafür erhalten.

Deutsche Barbaren.

Skizze von E. M. Stöck.

(Nachdruck verboten.)

Der russische Gutsbesitzer Iwan Petrowitsch steht am Fenster seines Arbeitszimmers und blickt mit finsterner Miene über den Wirtschaftshof hin. Er ist ein großer, starker Mann mit mächtigem eisgrauen Schnurrbart. Unter den grauen Brauen starrten ein Paar harte Augen.

Seht wendet sich Iwan Petrowitsch langsam herum und sieht seinen Hofverwalter drohend an.

Der Mann dreht krampfhaft die zottige Mütze zwischen den dicken Fingern und zieht sich verstört, in ängstlichem Rückwärtstreten, bis dicht an die Stubentür zurück.

„Du Hund,“ donnert der Gutsbesitzer, „wenn das wahr ist — wenn sie wirklich kommen — die Bauern — die Rebellen — was hältst du sie nicht zurück? Du sollst es zu fühlen bekommen!“

„Euer Bohigeboren,“ stottert der unglückliche Verwalter — „haben Sie Erbarmen — was soll ich tun? — Sie sind wild — sie sind wie die Tiere. Es ist, weil so viele gekniet wurden.“

„Halt's Maul, alter Schwäger. Haben sie etwa die Knie nicht verdient? Nicht genug haben sie bekommen — das ist es — das —“

Er reißt das Fenster auf und lehnt sich horchend hinaus. Dann fährt er zurück, und der große, starke Mann ist leichenblau.

„Sie kommen — sie kommen wirklich — da, du Hund, böse.“

Angstlich schleicht der Hofverwalter heran. Sie stehen beide lauschend. Hinter den Wirtschaftshäusern ist ein dumpfes Murren, wie das Stimmengewirr einer aufgeregten Menge.

„Da wollt' ich doch lieber — wollt' lieber — es wären die Deutschen!“ schreit Iwan Petrowitsch auf. Seine Stimme ist jetzt hoch und grell, wie die eines jammernden Kindes. Und sein Untergebener, der nun vor allen zittern muß, vor seinem grausamen Herrn und vor jenen, die er peinigen mußte nach dem Willen dieses Herrn — der Untergebene stottert wie geistesabwesend: „Sie sind ja gar nicht weit — die Deutschen.“

Iwan Petrowitsch stürzt plötzlich auf ihn zu und packt ihn an seiner schmutzigen Arbeitsbluse. Dabei raunt er heiser: „Wenn — wenn es noch Zeit wäre — die Deutschen zu rufen.“

Der Verwalter steht ihm starr in die harten Augen. Dann nickt er langsam. „Wäre noch Zeit — wäre vielleicht! Sie sind noch nicht einig, die Bauern. Sie trinken noch Wodka. Wo sie ihn her haben, weiß ich nicht.“

„So geh — eile — lauf, Täubchen. Du weißt doch, wo die Deutschen sind? Ja, du hast es mir selbst gesagt. Im Walde bei der Forsthütte. Laufe, lauf, mein Freundchen. Uns beide rettest du, wenn du sie zur rechten Zeit bringst. Und Wodka sollst auch du haben — es liegt welcher gut versteckt im Keller — aber halt's Maul davon.“

Nun geht über das breite Gesicht des Untergebenen ein seltsames Lachen. Gar nicht verängstigt mehr — behaglich, vertraulich. Doch das war nur ein Aufblitzen. Gleich stürzt der Mann davon.

Als Iwan Petrowitsch sich allein sieht, beginnt er eine unruhvolle Wanderung durchs ganze Haus. Die Zimmer schließt er ab, wo seine kostbaren Gemälde- und Waffensammlungen sich befinden. Er schreit nach Diensthofen, und da kein einziger sich meldet, so steigt er kuckend bis in die Wirtschaftsräume hinauf. Es ist alles wie ausgestorben.

Sie sind zu den Rebellen gegangen.

Zwischen alledem späht der Gutsbesitzer immer wieder zu den Fenstern hinaus. Aber noch ist das Murmeln und Murren nicht näher gekommen. Nur wird es zuweilen übergeißelt von rauhen Schreien.

Es ist gut, daß wenigstens die Gutsbesitzerin und die Kinder in Moskau in Sicherheit sind. Sie gingen schon, als die Deutschen nähere rückten. Ah — die Deutschen! Baurnd steht der russische Tyrann und hofft, daß sie, die Feinde, ihn retten sollen vor der Rache der eigenen Volksgenossen. Aber das Verhängnis nimmt seinen Lauf.

Sie haben wohl keinen Wodka mehr, diese elenden Unterdrückten, die sich Mut antrinken müssen, um in ganzer Rott eine einzigen Despoten niederzuwerfen.

Lärmend und schreiend wälzt sich der Menschenhaufe auf den Gutschef. Voran gehen alte Männer mit flatternden grauen Haarsträhnen, blutjunge Burschen, mit Dreiflüßeln und Haden alle bewaffnet. Frauen und Kinder laufen nebenher, die Kämpfenden anzuspornen.

Iwan Petrowitsch sieht sie kommen, hört den wüsten Lärm. Er läuft zur Haustür, sie zu verriegeln, zu verammeln. Und er weiß doch, daß ihm das gar nichts hilft.

Merge und Haden donnern, Holz splittert krachend. Dann tobt der Zerstörerstrom durch die reichen Gemächer des Herrenhauses. Die Möbel werden zertrümmert, die kostbaren Gemälde und Waffen herabgerissen. Feines Porzellan, geschliffenes Glas liegt klirrend in Scherben über die Dielen. Alles wird noch von derben Bauernstiefeln völlig klein getreten.

Sie finden genug, das ihr entflammter Haß vernichten kann, diese Unseligen, die sich in ihrer martervollen Knechtschaft nicht anders zu helfen wissen.

Nur den Tyrannen selbst finden sie nicht. Der ist durch eine Hintertür entflohen.

Als der Hofverwalter die Deutschen bringt, hat sich der Volkshaufe bereits verlaufen. Aber zu retten ist nichts mehr.

Der Mann sieht es mit Schrecken. Daß er nicht früher kam, ist nicht seine Schuld. Aber nun — was soll er hier? So entweicht auch er.

Die Deutschen sehen sich kopfschüttelnd die Trümmer und Scherben an. Dann beginnen sie aufzuräumen.

In das Schriftleitungszimmer einer großen Moskauer Zeitung tritt mit herrlicher Geste und tollenden Augen Iwan Petrowitsch. Er winkt seinem Begleiter, daß er im Annahmestraum zurückbleibe. Dann geht er bis an den Schreibtisch des Schriftleiters heran, läßt sich in den braunen Lederfessel gleiten und erzählt seine Geschichte.

Wie die Deutschen auf sein schönes Gut gekommen seien und dort gehaust hätten gleich Barbaren. Nicht ein Stuhl sei heil geblieben von den gediegenen Möbeln und den kostbaren Sammlungen. Nun lägen die wertvollsten Gemälde zerstückt am Boden. Porzellan und geschliffenes Glas sei in Scherben geworfen.

Er habe die Zerstörungssorgie mit eigenen Augen gesehen — ein Wunder noch, daß er dem Tode entgangen. Nun sei er hier nach gefahrvoller Flucht — nun wolle er wenigstens, daß die Greuel in die Zeitung kämen. Ah — es seien noch ganz andere Dinge passiert, als das eben Berichtete. Dinge, die keine anständige Zeitung drucken könne. Und doch solle alles an die Öffentlichkeit kommen. Immer schon habe man von der Barbarei der Deutschen gehört — Kronzeugen habe man gesucht — ja, jetzt sei er hier, er sei der Kronzeuge.

Und damit nur ja kein Zweifel aufkommen könne, habe er noch einen zweiten Zeugen mitgebracht, seinen alten, treuen Hofverwalter, der die ganzen Schrecknisse ebenfalls mit erlebt habe. Draußen sitze er im Vorhof und warte — ob er hereintreten dürfe?

Natürlich darf der Mann hereintreten. Er wird befragt und bestätigt ohne Wimperzucken alles, was sein Herr gesagt.

Die Feder des Schriftleiters liegt nur so übers Papier — und freischt vor heftiger Entrüstung.

Zufällig verirrt sich eine der Zeitungsnummern, in der die Greuel beschrieben sind, auch auf den Gutschef des Iwan Petrowitsch. Die Deutschen sind noch dort, und der Oberst, der das Russische beherrscht, überläßt seinen Offizieren den Artikel.

Als sich darob ein Sturm erhebt, bleibt der graubärtige Regimentskommandeur ganz ruhig. Ihn kann nichts mehr verblüffen. Er winkt lächelnd mit der Hand ab: „Meine Herren, was ereifern Sie sich? Die Geschichte ist doch gar nicht neu. Aber Sie sind noch nicht so lange wie ich auf russischem Boden, sonst würden Sie auch schon wissen: So wird's gemacht.“

Die Freigabe für den Kleinverkauf nach § 6 der Bekanntmachungen W. M. 1000/11. 15. R. R. A. und W. M. 1300/12. 15. R. R. A. (Amtliche Erläuterung.)

Beim Weisstoffmeldeamt laufen ununterbrochen Anfragen ein, aus denen hervorgeht, daß die §§ 6 der Bekanntmachungen W. M. 1000/11. 15. R. R. A. und W. M. 1300/12. 15. R. R. A. in weiten Kreisen des Publikums nicht richtig verstanden werden. Darauf dürfte auch zurückzuführen sein, daß bisher eine im Verhältnis zu den vorhandenen Vorräten geringe Zahl von Meldungen beim Weisstoffmeldeamt eingegangen ist; das spätere Eintreffen der Meldungen wird u. a., was jedenfalls nicht beabsichtigt ist, für die beteiligten Handelskreise den Nachteil haben, daß die gestellten und zu erwartenden Freigabeanträge erst später bearbeitet und entschieden werden können. Um eine Beschleunigung im Interesse der beteiligten Personen herbeizuführen, sollen daher die angeführten Paragraphen zusammenfassend noch einmal erläutert werden.

Unbedingte Voraussetzung für den Verkauf freigegebener Vorräte ist:

- a) daß die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher, und nur in Mengen von nicht mehr als einem halben Stück bzw. einem halben Duzend veräußert werden,
- b) daß der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tatsächlich erzielten Preis nicht übersteigt.

Freigabe zum Kleinverkauf soll auch für Fabrikanten und Großhändler Platz greifen, welche aber die freigegebenen Vorräte ebenfalls nur in Mengen bis zu einem halben Stück bzw. bis zu einem halben Duzend veräußern dürfen; „unter“ ist hier gleichbedeutend mit „nicht mehr als“. Im Sinne der beiden eingangs bezeichneten Bestimmungen ist als „Verbraucher“ nicht nur das laufende Publikum und die Konfektionsbetriebe, sondern auch der legitime Großhändler bzw. Kleinhändler anzusehen.

Im übrigen ist zwischen den beiden Bekanntmachungen zu unterscheiden. Die Höhe der Mindestvorräte der durch die Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände ergibt sich aus der Uebersichtstafel Spalte 6. Diese Mindestvorräte sind nicht nur für die einzelnen Gruppen verschieden, sondern weichen auch teilweise für die in den einzelnen Gruppen zusammengefaßten Gegenstände in der Höhe voneinander ab. Will jemand wissen, ob und was er verkaufen darf, so muß er zunächst genau feststellen, welche Vorräte vorhanden sind und diese verzeichnen. Zeigt sich dabei, daß die Mindestvorräte, wie sie in der Uebersichtstafel angegeben sind, nicht erreicht werden, so darf er die Gegenstände verkaufen.

Bei Berechnung der „Mindestvorräte“ sind die Worte „Vorräte ein und derselben Person“ dahin aufzufassen, daß jede eine selbständige Buchführung mit besonderem Geschäftsabluß besitzende Betriebsstelle einer Firma als besondere Person gilt.

Der Begriff „ein und dieselbe Qualität“ ist innerhalb der einzelnen Gruppen verschieden. Verschiedene Farbe macht nur bei Oberbekleidungsstoffen verschiedene Qualitäten. Es ist hier nach Sprach- und Handelsgebrauch zu entscheiden. Wenn aus denselben Rohgeweben durch Veredelung und Ausrüstung verschiedene Fertigwaren hergestellt sind — einmal Schirtings, ein anderes Mal Dornas —, so sind diese als verschiedene Qualitäten anzusehen.

Ergibt sich bei der Bestandsaufnahme, daß der Mindestvorrat überschritten ist, so stellt folgendes Rechenverfahren fest, was hiervon verkauft werden darf: Man ziehe von dem festgestellten Vorrat denjenigen Betrag ab, welcher in der Uebersichtstafel als Mindestvorrat angegeben ist. Der ermittelte Restbetrag ist alsdann für den Verkauf frei. Es darf jedoch auf keinen Fall mehr verkauft werden, als in der Uebersichtstafel als Mindestvorrat angegeben ist. Ist der ermittelte Restbetrag daher größer, so ist davon nur der sogenannte Mindestvorrat von der Beschlagnahme befreit. Dieser darf nur einmal verkauft und kann nicht etwa neu aufgefüllt werden.

Dieses auf den ersten Blick umständlich erscheinende Verfahren war nicht zu umgehen. Die Militärverwaltung ist als Großverbraucher kaum in der Lage, solche kleinen Mengen und Abschnitte zu verbrauchen, wie sie Handel und Verkehr mit Leichtigkeit aufnehmen können. Es mußten daher bestimmte Mindestgrenzen festgesetzt werden, die für die Militärverwaltung bei zweckmäßiger Wirtschaft in Betracht kommen. Hätte die Militärverwaltung z. B. bei einem Vorrat von 920 m Sandsackstoffen, von denen 900 m als Mindestvorrat gelten, 20 m einer bestimmten Sorte übernehmen müssen, so wäre diese kleine Menge für die Zwecke der Heeresverwaltung vollkommen unbrauchbar gewesen. Bei dem eingeschlagenen Verfahren erhält die Militärverwaltung dagegen — gegen Entschädigung des Eigentümers — 900 m, die sie zweckmäßig verwenden kann, während der Eigentümer noch 20 m für den Kleinhandel zurückbehält und diese unter den heutigen Verhältnissen ohne jede Schwierigkeit absetzen kann.

Bei den durch die Bekanntmachung W. M. 1300/12. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenständen sind stets bestimmte Mengen, wie sie im § 6 im einzelnen angegeben sind, für den Kleinverkauf frei. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Gesamtbestand der Vorräte die dort angegebene Zahl erreicht oder nicht.

Es wird zu beiden Bekanntmachungen noch darauf hingewiesen, daß die vorstehenden Erläuterungen nur darlegen sollen, was von den beschlagnahmten Gegenständen für den Verkauf freigegeben ist. Dagegen bestehen für die Verpflichtung zur Anmeldung der Gegenstände besondere Vorschriften, die aus den Bekanntmachungen ersichtlich sind.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich
am Vaterlande!



Hente entschlief sanft infolge einer in Feindesland erhaltenen Verwundung im Lazarett zu Eisenach mein innigstgeliebter Gatte, unser treusorgender Vater, lieber Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager und Onkel,

der Musketier

Herr Emil Gros,

Amtsgerichtssekretär beim Kgl. Amtsgerichte
Selters.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Frau Mathilde Gros
geb. Bendel.

Selters, Schneidmühle, Vielbach, Langenschwalbach,
den 9. April 1916.

Die Beerdigung findet Freitag den 14. April 1916, nachmittags 2 Uhr in Selters vom Trauerhause Hochstraße aus statt.



Am 9. April 1916 starb den Heldentod infolge einer in den letzten Kämpfen erlittenen Verwundung der

Amtsgerichtssekretär Emil Gros
von Selters.

Er war ein pflichttreuer, gewissenhafter Beamter und ein liebenswürdiger Mensch, dessen Andenken von uns in Ehren gehalten werden wird.

Der aufsichtsführende Amtsrichter
im Namen der Beamten des Königlichen
Amtsgerichts.

Selters, den 10. April 1916.

Holzverkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots soll das nachstehend bezeichnete Holz der **Gemeinde Hübigen** verkauft werden:

- Los 1.** Distrikt 8, 12b, 13, 18:
14 Nadelholz-Stämme 2r Klasse mit 17,96 Festmeter.
Los 2. Distrikt 8, 11, 12b, 13, 18:
40 Nadelholz-Stämme 3r Klasse mit 25,67 Festmeter.
Los 3. Distrikt 8, 11, 12b, 13, 18:
182 Nadelholz-Stämme 4r Klasse mit 49,68 Festmeter.
Los 4. Distrikt 2, 8, 11, 12b, 13, 18:
98 Raummeter Nadelholz-Scheit und Knüppel.

Angebote sind schriftlich pro Festmeter und für jede Klasse, mit der Aufschrift „Angebot auf Nutzholz“ sowie der Erklärung, daß Käufer sich den allgemeinen Holzverkaufsbedingungen unterwirft

bis zum 17. April dieses Jahres,
mittags um 1 Uhr,

an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst die Eröffnung der eingegangenen Angebote in Gegenwart der erschienenen Bieter stattfindet.

Hübigen, den 7. April 1916.

Der Bürgermeister:
Bauch.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 18. April dieses Jahres,
vormittags 10 Uhr beginnend,
werden in hiesigem Gemeindewald,

im Distrikt untere Abtswiese und Steinkaut:
181 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
4300 Stück dergl. Weiden,
41 Nadelholz-Stangen 1r und 2r Klasse,
770 „ „ 3r, 4r, 5r und 6r Klasse
öffentlich meistbietend versteigert.

Zusammenkunft an der Kreuzung der Straße Untershausen-Weischneudorf.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Hübigen, den 7. April 1916.

Der Bürgermeister:
Bauch.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 13. April d. J.,
vormittags 10 Uhr anfangend,
werden in hiesigem Stadtwald,
in den Distrikten Birken, Risselbornseite, Birken
und Schnepfenheide:

- 59 Eichen-Stämme von 34,87 Festmeter,
3 Lärchen-Stämme von 3,38 „
135 Nadelholz-Stangen 4r Klasse,
20 „ „ 5r „

an Ort und Stelle versteigert.
Zusammenkunft: Horrefferstod am Walbeingang.
Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Montabaur, den 6. April 1916.

Der Bürgermeister:
J. B.: Winter.

Bekanntmachung.

Die am 5. April abgehaltene Holzversteigerung
die Genehmigung erhalten und ist das Holz über
Daubach, den 11. April 1916.

Der Bürgermeister:
Neuroth.

Wassercreme?

Nein!

Nur Del-Wachs-Leber

Nigrin

gibt tiefschwarzen, nichtabfärbenden
den Hochglanz und macht das
wasserfest.

Sofortige Lieferung, auch
lederfett und Schuh
Tranolin.

Fabrikant:
Carl Gentner, Göttingen
(Würtbg.)



Schutzmarke

Hierzu ein zweites Blatt.



Josef Heiss
Montabaur, obere
empfiehlt von heute
täglich
gut gewässertes
Stodfish
sowie für die Karmel
chiedene Sorten La

Haus
möglichst
Einfamilien
billig zu kaufen
Angebote m. Preisangabe
Beschreibung, möglichst
m. Plänen an Carl
Wiesbaden, Weber

Es ist Zeit
für die Zukunft der
entlassenen Jugend zu
Eltern
werden darauf aufmerk
gemacht, daß kein
Beruf, wie der kaufmänni
ihren

Kindern
und zwar nicht nur
Söhnen, sondern insbeson
auch den Töchtern, eine
sichere Existenz
bietet, da solche Verber
schon nach Auskultung
gut bezahlte Büro- oder
torstellen bekleiden können.
Sorgfältige gemeinnützige
Ausbildung erfolgt in
Private Handels
schule
von
Bernd Bohne, Neu
Bahnhofstr. 71, Fernsp
Tages- und
Abendkurse. Beginn jede
Die Schule besteht über
Jahre. 1000 Refere